

# Alimente

---

## **Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge gemäss kantonlem Sozialhilfegesetz**

### **Unterhaltsbeiträge für Kinder**

Der Kanton bevorschusst Kindern die von der Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. (§ 22 Abs. 1 SHG).

### **Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, eingetragenen Partnern und Partnerinnen**

Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der von der Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.(§ 25 Abs. 1 SHG).

Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Absatz 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist. (§ 25 Abs. 2 SHG).

[www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) > Sozialhilfegesetz